

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

### Bundesschiedskommission

#### Entscheidung

#### In dem Statutenstreitverfahren

6/1993/St

der SPD-Ortsvereine

1. B., vertreten durch den Vorsitzenden U.S.
2. L., vertreten durch den Vorsitzenden R.H.
3. H, vertreten durch den Vorsitzenden U.W.
  - Antragssteller und Berufungsantragssteller -

Beteiligte:

1. SPD-Bezirk N., vertreten durch den Vorsitzenden H. S.
2. SPD-Unterbezirk M, vertreten durch den Vorsitzenden S.B.
  - Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 17. Januar 1994 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, stellvertr. Vorsitzende (Vorsitz)

Prof Dr. Claus Arndt, stellvertr. Vorsitzender,

Heide-Urte Westerhof, weiteres Mitglied,

beschlossen:

Der Tenor der Entscheidung vom 12. Januar 1994 wird dahingehend berichtigt, dass er in Nr. 2 wie folgt lautet:

Es wird festgestellt, dass die Ortsvereine, die bisher im Gebiet der Gemeinde R. bestanden, aufgelöst und entsprechend dem Abgrenzungsbeschluss des Unterbezirksvorstandes M. vom 26.05.1993 im neuen Ortsverein R. zusammengefasst sind.

## Gründe:

Bei dem in der Entscheidung vom 02.Januar 1994 unter Nr. 2 des Tenors aufgeführten Datum 25.03.1993 handelt es sich um ein Schreibversehen und damit um eine offenbare Unrichtigkeit, die die Bundesschiedskommission durch Berichtigungsbeschluss berichtigen kann (vgl. etwa § 319 ZPO oder § 118 VwGO).

Wie sich aus den Gründen des Beschlusses eindeutig ergibt, ist die den Gegenstand der Entscheidung bildende maßgebliche Beschlussfassung des Unterbezirksvorstandes M – die wörtlich wiedergegeben ist – am 26.05.1993 erfolgt; dies ist auch im Tenor zum Ausdruck zu bringen.

(Hannelore Kohl)

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
Bundesschiedskommission

**Entscheidung**

In dem Statutenstreitverfahren  
6/1993/St

der SPD-Ortsvereine

1. B., vertreten durch den Vorsitzenden U. S.
2. L., vertreten durch den Vorsitzenden R. H,
3. H-E., vertreten durch den Vorsitzenden U. W.,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

Beteiligte:

1. SPD-Bezirk N., vertreten durch den Vorsitzenden H. S.,
2. SPD-Unterbezirk M., vertreten durch den Vorsitzenden S. B.,
- 3.

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. Januar 1994 in Bonn unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,  
(Vorsitz)

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender  
Vorsitzender,

Heide-Urte Westerhof, weiteres Mitglied

beschlossen:

1. Die Berufungen gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission N. vom 03.08.1993 werden zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß die Ortsvereine, die bisher im Gebiet der Gemeinde R. bestanden, aufgelöst und entsprechend dem Abgrenzungsbeschluß des Unterbezirksvorstandes M. vom 25.03.1993 im neuen Ortsverein R. zusammengefaßt sind.

## **G r ü n d e :**

1.

Im Gebiet der Stadtgemeinde R. bestanden bisher insgesamt sieben selbständige Ortsvereine, die sich zur Durchführung gemeinsamer kommunalpolitischer Fragen zu einem Stadtverband als einem freiwilligen Zusammenschluß verbunden hatten. Am 12.06.1992 trat der Ortsverein L. aus dem Stadtverband aus. Die verbliebenen Ortsvereine betrachteten daraufhin den Verband als aufgelöst.

Ursache dieser Entwicklung waren zahlreiche Differenzen über die Wahlen zum Stadtverbandsvorstand und tumultartige Auseinandersetzungen, die ihren tieferen Grund in den Interessengegensätzen der übermächtigen Ortsvereine M/W/H einerseits und den erheblich mitgliederschwächeren Ortsvereinen andererseits besaßen, die in den Teilen der Stadtgemeinde R. bestanden, welche erst im Rahmen der (staatlichen) kommunalen Neugliederung der Stadtgemeinde R. eingefügt worden waren. Die gegenseitigen Auseinandersetzungen wurden zum großen Teil in aller Öffentlichkeit ausgetragen und schädigten dadurch nicht nur das Erscheinungsbild der SPD in R., sondern führten vor allen Dingen dazu, daß eine wirksame politische und insbesondere kommunalpolitische Arbeit kaum noch geleistet werden konnte. Dies galt vor allen Dingen bei der Aufstellung von Kandidaten für staatliche und kommunale Funktionen und Mandate und führte zu scharfen Auseinandersetzungen und Entscheidungsblockaden.

Der Versuch, eine alle Beteiligten befriedigende Lösung der Differenzen zu finden, scheiterte am 12.05.1993 (sog. "Treffen in der weißen Villa") endgültig. In Erkenntnis ihrer offenbar unüberbrückbaren Meinungsunterschiede waren sich die Vorsitzenden aller sieben Ortsvereine, der Bürgermeister, der Vorsitzende des früheren Stadtverbandes und mehrere an der Zusammenkunft teilnehmende Mitglieder des übergeordneten Unterbezirks-Vorstandes M. einig, daß nunmehr der Unterbezirk berufen sei, eine Klärung des organisatorischen Aufbaus der SPD in R. herbeizuführen. Diesem Ziel diene dann der am 26.05.1993 gefaßte Beschluß des Unterbezirksvorstandes M..

Dieser Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk M. Vorstand

Beschluss:

Der Unterbezirksvorstand beschließt gemäß § 8 (2) Organisationsstatut, von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Partei in R. neu zu gliedern.

1. Die im Stadtgebiet R. organisierten Ortsvereine der SPD werden mit Wirkung vom 27. Mai 1993 aufgelöst.

Die Ortsvereinsvorstände bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Ortsvereins in R. als Liquidationsvorstände im Amt.

Alle Arbeitsgemeinschaften der SPD in R. sind hiermit ebenfalls aufgelöst.

Sie verlieren damit gleichzeitig alle Rechte und Pflichten gemäß Organisationsstatut, Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der Partei.

Der vom Unterbezirks-Vorstand nicht genehmigte Arbeitskreis „ Sozialdemokratische Grundwerte“ hat jegliche Aktivitäten zu unterlassen.

2. Die Kassengeschäfte der aufgelösten Ortsvereine und des ebenfalls aufgelösten Stadtverbandes werden von den Liquidationsvorständen weitergeführt und abgewickelt; bis eine Neuorganisation der Partei in R. durch die Neuwahl des Vorstandes des Ortsvereins R. erfolgt ist. Das Vermögen der Ortsvereine und des ehemaligen Stadtverbandes gehen auf den neu zu gründenden Ortsverein über. Der Kassenabschluss der Ortsvereine und des Stadtverbandes ist mit allen Unterlagen bis zum 4.6.1993 dem Unterbezirkskassierer vorzulegen. Eine Revision der Kassen wird hiermit angeordnet.
3. Der Unterbezirk bildet hiermit für die gesamte Stadt R. einen Ortsverein, der Rechtsnachfolger aller Ortsvereine und des Stadtverbandes ist. Er beruft hiermit eine Mitgliederversammlung aller R. Sozialdemokraten zur Neugründung dieses Ortsvereines R. zum 11.6.1993, 18.30 Uhr ein. Die Einladungsfrist beträgt gem. § 2 der Wahlordnung eine Woche.

#### Begründung:

Das Organisationsstatut der Partei, § 8 (5), lässt andere regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederung der Partei, § 8 (1), zu. Ihnen können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden.

Seit dem 12.06.1992 ist durch den Austritt eines Ortsvereins der SPD-Stadtverband de jure nicht mehr existent.

Der gemeinsam erklärte Wille aller Ortsvereine in R., einen neuen Stadtverband zu gründen, wurde durch die Erklärung aller sieben Ortsvereinsvorsitzenden am 12.05.1993 aufgehoben. Hiermit sind alle Versuche, seitens des Unterbezirks-Vorstandes einen Stadtverband in R. im Sinne des § 8 (5) neu zu bilden, als gescheitert zu betrachten.

Im Hinblick auf die vor uns liegenden Wahlen ist es dringen geboten, in R. eine schlagkräftige Parteiorganisation zu gründen, die gewährleistet, dass das Bild der Partei in der Öffentlichkeit nicht weiter geschädigt wird. Es ist politisch und wirtschaftlich nicht zu vertreten, wenn sieben Ortsvereine, jeder für sich, in einem Stadtgebiet wie R., seinen Wahlkampf führt, ohne dass eine einheitliche Linie der Partei erkennbar wird. Durch die vorausgegangenen Querelen, die bis hin zu Diffamierungen von Funktionären und Mandatsträgern der Partei in der Öffentlichkeit geführt haben, steht auch in Zukunft nicht zu erwarten, dass dieses unterbleibt.

Die Gründung eines Ortsvereins R. ist deshalb politisch und wirtschaftlich zweckmäßig.

Beschlossen am 26.05.1993“

Drei Mitglieder des Ortsvereins H, haben beim Landgericht W. zunächst eine einstweilige Verfügung im Beschlusswege und auf den Einspruch des Unterbezirks M. am 28.07.1993 durch Urteil die Feststellung erwirkt, der Beschluss des Unterbezirks-Vorstandes vom 25.05.1993 sei „mit Wirkung für und gegen den Ortsverein H. gemäß § 16 Abs. 2 des Parteiengesetzes außer Kraft getreten“. Auf die Berufung des Unterbezirks M. hat das OLG D. die einstweilige Verfügung durch Urteil vom 07.12.1993 dahin geändert, dass der Unterbezirk alles zu unterlassen habe, was das Recht der drei Mitglieder des Ortsvereins H., sich an der Willensbildung der SPD über diesen Ortsverein zu beteiligen, beeinträchtigen könnte, insbesondere die Bildung eines Ortsvereins R. zu initiieren und zu unterstützen.

Auch vier Mitglieder des Ortsvereins L. haben beim Landgericht W. eine einstweilige Verfügung gegen den Unterbezirk M. erwirkt, nach der der Beschluss dieser Parteigliederung für und gegen den Ortsverein L. außer Kraft getreten sei.

Die Antragssteller haben den Beschluss des Unterbezirks M. im Statutenstreitverfahren bei der Bezirksschiedskommission N. angefochten und beantragt, dessen Unwirksamkeit festzustellen. Die Bezirksschiedskommission hat den Antrag am 03.08.1993 zurückgewiesen und festgestellt, dass der Beschluss des Unterbezirks-Vorstandes rechtens ist.

Gegen die ihnen am 13.08.1993 (Ortsvereine B. und L.) und am 14.08.1993 (Ortsverein H.) zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission N. haben die Ortsvereine B. (am 16.08.1993), L. (am 25.08.1993) und H. (am 26.08.1993) Berufung eingelegt und am 16., 28. und 26.08.1993 begründet.

Während der Unterbezirk M. sich nicht mehr geäußert und keine Anträge gestellt hat, beantragen die Antragssteller die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission N. und des von ihr bestätigten Beschlusses des Unterbezirks-Vorstandes M.

Die Antragssteller tragen vor, die Gründung eines einheitlichen Ortsvereins R. sei trotz der unbestreitbaren Gegensätze und Auseinandersetzungen nicht erforderlich, da auch schon früher effektive Parteiarbeit geleistet worden und ohne einen Stadtverband eine einheitliche Linie und ein einheitliches Auftreten der Partei in R. gewährleistet gewesen sei – und zwar ohne dass es einen – wie sie es nennen – Zwangszusammenschluss gegeben habe. Zudem seien sie vor dem Vorstandsbeschluss des Unterbezirks M. nicht gehört worden, an dem zudem vier Rater SPD-Mitglieder rechtswidrig – da befangen – mitgewirkt hätten. Zum Teil wird ferner geltend gemacht, die Unmöglichkeit zur Einigung für einen Stadtverband R. sei auch dadurch begründet, dass dort eine bestimmte Angestellte beschäftigt werde, die man ablehne und zu entlassen verlange, weil ihr ehrenrühriges Verhalten und Angriffe auf den Bürgermeister zur Last gelegt werden.

II.

Die zulässigen – da fristgerecht eingelegten und begründeten – Berufung sind unbegründet und daher zurückzuweisen.

Der im vorliegenden Verfahren angegriffene Beschluss des Unterbezirks-Vorstandes ist rechtmäßig und wirksam.

1)

a) Grundlage des gesamten organisatorischen Aufbaus der SPD ist § 8 des Organisationsstatuts (OSt). Diese Vorschrift hat nicht nur den Zweck, bestehende Parteigliederungen untereinander örtlich abzugrenzen, sondern bestimmt die Gesamtgliederung der Partei nach dem Grundsatz, dass jeweils die nächsthöhere Gebietseinheit über die organisatorische Struktur der nachgeordneten entscheidet. Bindende Richtlinie für diese Gestaltung ist die jeweilige politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit (§ 8 Abs. 1 S. 1 OSt). Innerhalb des § 8 OSt ist daher zwischen der politischen Willensbildung der Partei und ihrem Organisationsaufbau zu unterscheiden, wobei letzterer vom Willen der jeweils übergeordneten Ebene bestimmt wird, während sich die politische Willensbildung in seinem Rahmen von unten nach oben vollzieht. Was im Einzelfall im Sinne von § 8 Abs. 2 OSt politisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, entscheidet daher im Organisationsbereich die jeweils nächsthöhere Ebene in der Partei. Diese Entscheidungen sind rechtlich – d.h. insbesondere von den Schiedskommissionen – nur sehr beschränkt nachprüfbar. Nur offensichtliche Willkür und auf den ersten Blick erkennbarer Ermessensmissbrauch berechtigen die Schiedskommission zum Eingreifen, da sie nicht befugt sind, ihr Ermessen an die Entscheidungen der politisch hierfür verantwortlichen Organisationsgliederungen zu setzen.

Diese Auslegung des § 8 OSt entspricht zudem der jahrzentelangen Organisationspraxis im ganzen Bundesgebiet und wurde wiederholt von der Bundesschiedskommission als rechtmäßig bestätigt (Vgl. Entscheidung im Statutenstreitverfahren D.-E. der Bundesschiedskommission vom 16.11.1980, in der es heißt:

„ Zutreffend hat die Vorinstanz entschieden, dass eine Nachprüfung im Statutenstreitverfahren sich grundsätzlich nur auf die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen erstrecken kann, nicht aber auf die Nachprüfung der materiellen Entscheidung der zuständigen Vorstände. Nirgendwo geht aus dem Organisationsstatut, einer anderen Satzungsquelle der SPD, dem Parteiengesetz oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervor, dass die Ermächtigung zur Abgrenzung nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit hinsichtlich des Ermessens der dazu beauftragten Vorstände nachprüfbar wäre; allerdings wird als Ausnahme von dieser Regel anerkannt werden müssen, dass ein Ermessensmissbrauch durch die Schiedskommission nachprüfbar sein muss. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission).

Der angegriffene Beschluss des Unterbezirks-Vorstandes M. stellt sich daher als die rechtmäßige Ausübung seiner Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Parteiorganisation im Gebiet der Stadtgemeinde R. dar. Die in diesem Verfahren deutlich gewordenen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten sprechen zudem für die Plausibilität des Beschlusses, sodass in keiner Weise angenommen werden kann, der Unterbezirks-Vorstand habe offensichtlich willkürlich oder grob ermessensmissbräuchlich gehandelt. Es kommt im übrigen rechtlich nicht darauf an, ob in anderen Städten des Unterbezirks noch mehr als ein Ortsverein

innerhalb einer politischen Gemeinde besteht. Es kann durchaus politisch sinnvoll sein, hier nicht nach einem starren Schema zu verfahren, sondern die Organisation an jedem Ort nach der dort gegebenen politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit – und damit auch unter dem Gesichtspunkt der praktischen Zusammenarbeit der örtlich tätigen Funktionsträger – zu gestalten.

b) Soweit die Antragssteller formale Bedenken gegen den Beschluss des Unterbezirks-Vorstandes und dessen Zustandekommen geltend machen, hat sich die Bezirksschiedskommission bereits ausführlich mit diesen Einwendungen befasst und sie in ihrer Entscheidung mit überzeugenden Gründen widerlegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf den Abschnitt III Nr. 1 der Entscheidung der Vorinstanz verwiesen, die sich die Bundesschiedskommission insoweit zueigen macht.

2) Auch staatliches Recht steht der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Unterbezirks-Vorstandes nicht entgegen.

a) Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf bereits zutreffend festgestellt hat, ist der Beschluss des Unterbezirks-Vorstandes keine Auflösungsanordnung, die sich nach § 16 Abs. 1 des Parteiengesetzes i.d.F. vom 3.3.1989 (BGBl. S. 327) auf einen nachgeordneten Gebietsverband bezieht. Es soll nämlich weder eine „Disziplinarmaßnahme“ gegen einen oder mehrere der betroffenen Ortsvereine ergriffen, noch sollen diese rechtlich beseitigt werden. Der Beschluss bezweckt vielmehr – wie auch aus seiner Begründung eindeutig hervorgeht – ausschließlich eine Neustrukturierung der Parteiorganisation in R. Die Bundesschiedskommission macht sich auch insoweit die eingehenden und überzeugenden Ausführungen der angegriffenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission unter III Nr. 2 (Seite 7) zueigen. Weil der Unterbezirks-Beschluss aber nur so zu werten ist, ist auch kein Raum für Maßnahmen oder Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Parteiengesetzes.

b) Schließlich stehen der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Beschlusses des Unterbezirks-Vorstandes auch die in den Verfahren auf Erlaß einstweiliger Verfügungen ergangenen Entscheidungen des Landgerichts W. und des Oberlandesgerichts D. nicht entgegen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung es hat, daß beide Gerichte rechtsirrtümlich angenommen haben, der Unterbezirk M. sei wie ein nicht eingetragener Verein nach § 50 Abs. 2 ZPO parteifähig. Sie haben hierbei nämlich übersehen, daß § 3 des Parteiengesetzes die prozessuale Parteifähigkeit politischer Parteien als Spezialnorm abschließend regelt. Diese Vorschrift erkennt jedoch die prozessuale Parteifähigkeit vor staatlichen Gerichten außer den Bundesorganen nur Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe zu. Zu diesen zählt der Unterbezirk M. nicht, da ihm noch der Bezirk N. übergeordnet ist.

Im übrigen wirken das Urteil des OLG Düsseldorf und die Entscheidungen des LG Wuppertal nach § 325 Abs. 1 ZPO nur für und gegen diejenigen Prozeßparteien, die an den entsprechenden Verfahren beteiligt waren. Dies sind die sieben Mitglieder, die in beiden Verfahren Verfügungskläger waren, und der Unterbezirk M., wenn man eine solche Wirkung der Rechtskraft auch gegen ihn trotz seiner fehlenden prozessualen Parteifähigkeit annehmen will. Umgekehrt bedeutet das, daß zumindest die übrigen Organisationsgliederungen oder Gremien der SPD - konkret die Schiedskommissionen (insbesondere die Bundesschiedskommission), der Bezirk N. oder die Ortsvereine

(einschließlich derer, denen die Verfügungskläger angehören) - von Rechts wegen durch die Entscheidungen der beiden Gerichte nicht gebunden sind. Erkennt man daher eine Bindung des Unterbezirks M. an die Urteile an, so wäre gleichwohl der Bezirk N. berechtigt, die Neubildung eines einheitlichen und das ganze Stadtgebiet von R. umfassenden Ortsvereins insbesondere durch Einberufung einer konstituierenden Versammlung aller in diesem Gebiet wohnhaften Mitglieder der SPD zu organisieren, sofern dies nicht schon geschehen ist. Ebenso kann er sonstige geeignete Maßnahmen zur Schaffung geordneter Verhältnisse in R. treffen. Denn nach § 8 Abs . 2 OSt ist der Bezirk die Grundlage der Organisation der Partei. Dies bedeutet, daß es zu seinen Aufgaben gehört, eine geeignete Parteiorganisation in seinem Gebiet sicherzustellen. Ist ein Unterbezirks-Vorstand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage, seinen statutenmäßigen Aufgaben nachzukommen, dann muß dies der Bezirk an seiner Statt tun.

c) Da mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Beschlusses des Unterbezirks-Vorstandes zugleich alle bisher einzeln in R. bestehenden Ortsvereine durch den neuen Ortsverein R. ersetzt sind, besteht auch nach der Begründung des OLG-Urteils kein Schutzbedürfnis für SPD-Mitglieder mehr, da diese zwar Anspruch darauf haben, ihre Mitgliedschaftsrechte in einem Ortsverein der Partei auszuüben, dies aber nicht in einem bestimmten.

Hannelore Kohl